

Konzept zur Umsetzung von Artikel 19 SchR: Schulmediation und Schulsozialarbeit an den obligatorischen Schulen 1H–11H des Kantons Freiburg

12. Januar 2022



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue française
SEnOF
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

Direction de la formation et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Besondere Bedeutung eines guten Schulklimas.....	4
1.2	Die zentrale Rolle der Lehrpersonen.....	4
1.3	Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung und interne Vorgehensweise für den Einbezug von Ansprechpersonen.....	4
1.4	Schulsozialarbeit und Schulmediation	5
2	Gesetzliche Bestimmungen (SchG und SchR) im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit und der Schulmediation	6
3	Ziele und Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeit	6
3.1	Rolle der Fachpersonen der Schulsozialarbeit (SSA).....	6
3.2	Aufgaben der Fachpersonen der SSA gemäss kantonalem Pflichtenheft	7
3.3	Tätigkeiten der Fachpersonen der SSA gemäss kantonalem Pflichtenheft.....	7
3.4	Wer kann das Angebot der Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen?	8
3.5	Grundsätze der Schulsozialarbeit	8
3.6	Weitere Pflichten von Fachpersonen der SSA.....	9
4	Rahmenbedingungen für die Fachpersonen der SSA	9
4.1	Anstellung und vorgesetzte Stelle	9
4.2	Finanzierung	9
4.3	Berechnungsformel «Schulsozialarbeit pro Anzahl Schülerinnen und Schüler»	10
4.4	Pensenzuteilung der Schulsozialarbeit	10
4.5	Höchster Anstellungsgrad	10
4.6	Infrastruktur	10
4.7	Zusammenarbeit und Koordination	11
4.7.1	Zusammenarbeit in den Schulen.....	11
4.7.2	Koordination auf Schulinspektoratsebene.....	11
4.7.3	Koordination auf kantonaler Ebene.....	11
4.8	Weiterbildung.....	12
5	Schrittweise Umsetzung von Schulsozialarbeit an den obligatorischen Schulen 1H–11H des Kantons Freiburg	12
5.1	Gemeinsames Vorgehen mit den Schulpartnern.....	12
5.2	Vorgehen mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen	12
5.2.1	Finanzielle verpflichtende Zusagen für 2022	13
6	Schulmediation	14
6.1	Rolle der Schulmediatorinnen und -mediatoren.....	14

6.2	Aufgaben der Schulmediatorinnen und -mediatoren.....	14
6.3	Tätigkeiten der Schulmediatorinnen und -mediatoren	14
6.4	Wer kann das Angebot der Schulmediation in Anspruch nehmen?	15
6.5	Grundsätze der Schulmediation	15
7	Rahmenbedingungen für Schulmediatorinnen und -mediatoren	16
7.1	Integrierte Schulmediation	16
7.1.1	Anstellung und vorgesetzte Stelle.....	16
7.1.2	Finanzierung.....	16
7.1.3	Gewährung von Entlastungseinheiten	16
7.1.4	Ausbildung der Schulmediatorinnen und -mediatoren.....	16
7.1.5	Mindestanstellungsgrad.....	17
7.1.6	Zusammenarbeit und Koordination	17
7.2	Mobile Schulmediation	17
7.2.1	Anstellung und vorgesetzte Stelle.....	17
7.2.2	Finanzierung.....	17
7.2.3	Zusammenarbeit und Koordination	18
8	Strategische und operative Steuerung der Schulsozialarbeit und der Schulmediation	18
8.1	Von «SED-Massnahmen» zu «SES-Massnahmen»	18
8.1.1	Organigramm der SES-Massnahmen (geplant ab Schulbeginn 2024)	18
8.2	Mobile Einheit	19
8.2.1	Kantonale Koordination der SSA oder der Schulmediation	19
9	Koordination mit anderen Unterstützungsmassnahmen der BKAD und anderen Ämtern des Staates	20
10	Umsetzung des Konzepts.....	20
11	Operationalisierung, Implementierung und Evaluation gemäss vorliegendem Rahmenkonzept	20
12	Anhänge	21
12.1	Anhang 1: Übernahme von Stellen, die vor 2021/22 finanziert wurden	21
12.2	Anhang 2: Übernahme von Stellen, die ab Schuljahr 2021/22 neu finanziert wurden.....	22
12.3	Anhang 3: Verteilung der restlichen Stellendotation 2022 und Übersicht der verfügbaren VZÄ am 01.01.2022	23

1 Ausgangslage

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen werden an den Schulen vermehrt soziale Probleme wahrgenommen und dies schon ab dem Schuleintritt. Die mit dem Wandel einhergehenden veränderten Lebensbedingungen und Werthaltungen erfordern von Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden anspruchsvolle Erziehungsleistungen und umfassende soziale Kompetenzen.

Das Schulgesetz definiert die Rahmenbedingungen der Aufgaben der obligatorischen Schule und berücksichtigt dabei auch die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen und Erwartungen der Gesellschaft an die Schule. Ein besonderer Stellenwert wird dabei dem Schulklima beigemessen. Denn es ist eine wesentliche Voraussetzung für das Lernen, Lehren und trägt signifikant zu einem Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens aller Beteiligten an der Schule bei.

1.1 Besondere Bedeutung eines guten Schulklimas

Der Begriff Schulklima bezieht sich auf die Lebensqualität, das Wohlbefinden und die Verständigung zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren an einer Schule. Es ist nachgewiesen, dass ein gutes Schulklima die Lerneffizienz signifikant positiv beeinflusst, was sich einerseits in einer verstärkten Arbeits-, Lernmotivation und Wertschätzung des Lernens wie andererseits auch in deutlich weniger Fällen von Vandalismus und Gewalt ausdrückt. Beim Schulklima geht es in erster Linie darum, eine allgemein positive Atmosphäre und Grundhaltung zu schaffen. Alle Schulen sollen günstige Voraussetzungen für das Lernen schaffen. Dies einerseits durch die Anerkennung des Werts der schulischen Arbeit und des Lernens und andererseits durch konkrete Aktionen und Massnahmen, die den gegenseitigen Respekt unter Jugendlichen wie auch Erwachsenen fördern, die Toleranz gegenüber unterschiedlichen Meinungen, die in der Schule zum Ausdruck gebracht werden, begünstigen und den Willen bestärken, jede und jeden zu integrieren, also Ausgrenzung, Belästigung oder Mobbing in etwelcher Form abzulehnen.

1.2 Die zentrale Rolle der Lehrpersonen

Die Lehrerinnen und Lehrer sind für den Unterricht und die Erziehung der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler verantwortlich und müssen in erster Linie dafür sorgen, dass ein lernförderndes Schulklima geschaffen und gefördert wird. Insbesondere setzen sie alles um, was in den Lehrplänen (Lehrplan 21 und Westschweizer Lehrplan) zur Qualität des Schulklimas beiträgt. Darüber hinaus spielt die pädagogische Beziehung zwischen einer Lehrperson und ihren Schülerinnen und Schülern eine zentrale Rolle für das Schulklima. Bei ihren persönlichen wie auch kollektiven Handlungen, Aktionen und Interventionen/Initiativen setzen sich alle Lehrpersonen stets für eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Schule ein. Die Lehrpersonen beziehen die Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern sowie alle schulinternen und -externen Ressourcen ein, um gemeinsam mit ihnen die Verantwortung für ein gutes Schulklima zu tragen. Um dies optimal zu erreichen, muss die Schule ein klares Konzept haben, ihre Ressourcen erfassen, die Verantwortung und Mitverantwortung ihrer Akteurinnen und Akteure teilen und klare Strukturen, Regeln und Haltungen bestimmen. Zudem muss jede Schule festlegen, welche Werte sie vertritt, damit sich jede und jeder in der Schule respektiert fühlt und sich selbst respektieren kann.

1.3 Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung und interne Vorgehensweise für den Einbezug von Ansprechpersonen

Die Eltern sind gemäss Schulgesetz für die Erziehung ihres Kindes erstverantwortlich; die Schule und ihre Fachpersonen bauen eine tragfähige Partnerschaft mit den Eltern auf, in der die Rollen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar festgelegt sind. Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler Schwierigkeiten auf, sei es

beim Lernen oder im Verhalten, werden die Eltern einbezogen, um gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren der Schule und anderen beteiligten Partnern handeln zu können.

Jede Schule muss einen internen Ablauf festlegen, aus dem für die Lehrpersonen klar ersichtlich ist, wann und in welchen Situationen sie rasch schulinterne oder -externe Ansprechpersonen hinzuziehen müssen: Schuldirektionen, schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, schulische Assistenzpersonen, Mitarbeitende der Schuldienste, Schulmediatorinnen und -mediatoren, Schulsozialarbeitende, Mitarbeitende der mobilen Einheit, pädagogische Mitarbeitende, Jugendbrigade, Kinderschutzfachpersonen, Friedensrichterinnen und Friedensrichter, usw.

1.4 Schulsozialarbeit und Schulmediation

Bereits seit einigen Jahren stellen die Lehrpersonen fest, dass psychosoziale und erzieherische Schwierigkeiten zunehmend komplexer werden und wiederholt auftreten. Mit der Covid-Pandemie verschärften sich die bereits beobachteten Schwierigkeiten. Die Schule fungiert als Resonanzboden der Gesellschaft und steht gegenwärtig vor neuen Herausforderungen, weshalb die schulinternen Ressourcen gestärkt werden müssen.

Schulsozialarbeit und Schulmediation sind zwei Angebote, die den Schulen in sozial herausfordernden Situationen Beratung und Begleitung bieten. Sie begünstigen zudem die soziale Integration der Schülerinnen und Schüler und die Schaffung eines guten Lernumfelds.

Das Angebot der Schulsozialarbeit (SSA) hat sich seit einigen Jahren vor allem an den Orientierungsschulen und einzelnen Primarschulen des Kantons Freiburg erfolgreich etabliert. Es hat sich erwiesen, dass die Kompetenzen der SSA für den reibungslosen Betrieb einer Schule unerlässlich sind. Die bisherigen Erfahrungen zeigen deutlich, dass die Fachpersonen der SSA die Lehrpersonen und die Schuldirektionen in ihrer erzieherischen Aufgabe unterstützen, diese bei schwierigen sozialen Situationen entlasten und eine bedeutende Rolle zur Lösungsfindung übernehmen können. Die Fachpersonen der SSA unterstützen die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern, indem sie Präventionsmassnahmen und die Früherkennung fördern. Bestehende Beratungsangebote werden dank der SSA besser vernetzt und genutzt. So trägt die SSA dazu bei, dass sich Lehrpersonen vorwiegend auf das Unterrichten und Schülerinnen und Schüler auf das Lernen konzentrieren können, ohne jedoch die erzieherische Rolle der Lehrpersonen gegenüber den Schülerinnen und Schülern in Frage zu stellen. Schülerinnen und Schüler können sich auf ihr Lernen konzentrieren, da sie wissen, dass sie von geschulten Fachpersonen betreut werden, die ihnen bei ihren sozialen Schwierigkeiten helfen.

War die SSA bisher hauptsächlich im deutschsprachigen Kantonsteil und in der überwiegenden Mehrheit der französischsprachigen Orientierungsschulen präsent, so muss sie nun nach den Vorgaben der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) den Bedürfnissen sämtlicher obligatorischen Schulen 1H-11H entsprechend zur Verfügung stehen. Die Schulsozialarbeit soll gemäss den in diesem Konzept dargelegten Modalitäten schrittweise aufgebaut werden, sofern die zugewiesenen Budgets dies erlauben.

Die Schulmediation hingegen ist ein Instrument, das nur an den französischsprachigen Schulen des Kantons Freiburg eingesetzt wird. Seit Mitte der 1990er Jahre haben sich französischsprachige Lehrerinnen und Lehrer der obligatorischen Schulen, der Mittelschulen und der Berufsfachschulen in Schulmediation ausbilden lassen. Auch wenn ihre Hauptaufgabe darin besteht, die verschiedenen Partner in Konfliktsituationen oder bei zwischenmenschlichen Schwierigkeiten zu unterstützen, hat sich ihr Aufgabenbereich im Laufe der Jahre und mit der zunehmenden Komplexität der angetroffenen Situationen erweitert. Die Schulmediatorinnen und -mediatoren werden nun auch darin geschult, eine Vertrauensbeziehung aufzubauen, das Anliegen der Person zu erfassen und sie in die Lage zu versetzen, ihre eigenen Ressourcen zu erkennen, um sich selbst zu helfen; sie ersetzen dabei jedoch keine professionellen Therapeutinnen oder Therapeuten. Schulmediatorinnen und -mediatoren sind auch geschult, bei Krisen in Schulen zu intervenieren. Sie haben also über ihre ursprüngliche Ausbildung als Lehrperson hinaus Kenntnisse über die verschiedenen Akteure und Akteurinnen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich erworben. Sie verfügen über spezifische Fähigkeiten in der Zusammenarbeit mit diesen vielfältigen Diensten. Aus

diesem Grund möchten die französischsprachigen Schuldirektionen die Möglichkeit beibehalten, die Schulmediation unter den in diesem Konzept festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Die allgemeine Einführung und der starke Ausbau der Schulsozialarbeit wird zwar die internen Ressourcen in den Schulen deutlich verstärken, doch das Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht (SEnOF) wird zusätzlich die Schulmediation beibehalten, um von den spezifischen und sich ergänzenden Kompetenzen dieser beiden Angeboten profitieren zu können.

Konkret erfolgt die Schulmediation an den Orientierungsschulen (3. Zyklus) «integriert», d.h. sie wird von Lehrpersonen erbracht, die an der Schule tätig sind. An den Primarschulen wird die Schulmediation «mobil» angeboten: So können auf Anfrage der Schuldirektionen externe Mediatorinnen und Mediatoren beigezogen werden.

Das vorliegende Konzept zielt daher darauf ab, nicht nur die allgemeine Umsetzung der Schulsozialarbeit an sämtlichen Schulen zu erklären, sondern auch die anderen bestehenden Angebote durch klarere Abgrenzung und Steuerung genauer zu bestimmen. Da die allgemeine Einführung der Schulsozialarbeit in den Jahren 2022, 2023 und 2024 schrittweise erfolgen soll, wird die Umsetzung aller Unterstützungsmassnahmen und -angebote sowie deren Koordination regelmässig evaluiert und bei Bedarf angepasst.

2 Gesetzliche Bestimmungen (SchG und SchR) im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit und der Schulmediation

Das Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) legt in Artikel 4 besonderen Wert auf ein gutes Schulklima an den Freiburger Schulen. So sollen möglichst gute Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler geschaffen werden und die Lehrpersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendige Unterstützung erhalten. Dafür stehen den Schulen verschiedene Strukturen und Angebote zur Verfügung, deren Modalitäten und Bedingungen von der BKAD festgelegt werden.

Das Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) sieht im Abschnitt «Schulische Strukturen, Angebote und Unterrichtsformen» in Artikel 19 die Angebote der Schulsozialarbeit und Schulmediation vor, welche die Schulen zur Verbesserung und Erhaltung eines guten Schulklimas nutzen können. Ziel dieser Angebote ist es, die schulische Integration der Schülerinnen und Schüler zu fördern und einen Beitrag zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu leisten.

3 Ziele und Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeit

3.1 Rolle der Fachpersonen der Schulsozialarbeit (SSA)

Die SSA übernimmt eine Scharnierfunktion zwischen Schule, Schülerin oder Schüler und Familie. Die Fachpersonen der SSA unterstützen die Schule bei der Früherkennung, der Erfassung und Bearbeitung sozialer Probleme oder Verhaltensauffälligkeiten, welche die schulische Integration von Schülerinnen und Schülern gefährden oder das Schulklima und den Unterricht belasten. Dazu bieten sie Beratungs-, Interventions- und Präventionsleistungen an. Dieses Angebot zeichnet sich durch Niederschwelligkeit, Vertraulichkeit im Rahmen der Bedürfnisse und/oder des Schutzes von Schülerinnen und Schülern oder von Erwachsenen, Unabhängigkeit von den üblichen Ansprechpartnerinnen und -partnern, Vernetzung, Präsenz vor Ort und informellen Austausch aus.

Die Fachpersonen der SSA unterstützen die Lehrpersonen und Eltern in ihrem erzieherischen Auftrag. Sie ergreifen präventive Massnahmen und gehen soziale Problemsituationen der Schülerinnen und Schülern möglichst frühzeitig an. Für Schülerinnen und Schüler ist SSA ein niederschwelliges Angebot.

Die Fachpersonen der SSA fördern die Konflikt- und Problembewältigungsstrategien der Schülerinnen und Schüler, stärken ihre sozialen Kompetenzen, zeigen mögliche Lösungswege auf und bieten so ein Lernfeld für ihre Lebensbewältigung an. Dadurch entwickeln die Schülerinnen und Schüler grundlegende Fähigkeiten, die ihnen eine Integration in die Gesellschaft ermöglichen und es ihnen erlauben, reflektiert und respektvoll zu interagieren und zu kommunizieren.

Die SSA hat den Auftrag, Schülerinnen und Schülern in schwierigen Lebenslagen rasch, unbürokratisch und mit fachlich spezialisierten Massnahmen zu unterstützen. Sie ist mit offiziellen externen Anlaufstellen, Diensten oder Institutionen in der Gemeinde oder im Kanton vernetzt und erleichtert den Zugang zu weiterführender Hilfe (z.B. Friedensgericht).

Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sind diplomierte Fachpersonen, die über ein Bachelordiplom (Bachelor of Science in Social Work) einer Fachhochschule verfügen. Durch ihre Aus- und Weiterbildung sind sie befähigt, Lösungen für die psychosozialen und erzieherischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu finden.

3.2 Aufgaben der Fachpersonen der SSA gemäss kantonalem Pflichtenheft

Die Funktion der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters ist eine administrative Stelle des Staates Freiburg. Für diese Funktion besteht ein kantonales Pflichtenheft. In diesem Rahmen haben die Fachpersonen der SSA folgende Aufgaben:

- > Unterstützung der Schule in ihrer Verantwortung, ein gutes Schulklima zu schaffen und zu pflegen;
- > Prävention und Früherkennung von schwierigen Situationen sowie die Erarbeitung von Lösungen im sozialen Bereich sicherstellen;
- > Erfüllung dieses Auftrags für alle an der Schule Beteiligten (Schülerinnen, Schüler, Klassen, Lehrpersonen, Schuldirektionen, Eltern) gewährleisten;
- > Bei Bedarf Zusammenarbeit mit anderen Personen, Gremien, Stellen und Ämtern sicherstellen.

3.3 Tätigkeiten der Fachpersonen der SSA gemäss kantonalem Pflichtenheft

Schulklima

- > Zur Schaffung und Pflege eines guten Schulklimas beitragen, um das schulische Lernen, den Kompetenzaufbau und die soziale Eingliederung zu begünstigen

Prävention und Früherkennung

- > Regelmässige Präsenz in der Schule gewährleisten und den Austausch mit den Schülerinnen und Schülern pflegen
- > Auf aktuelle Probleme achten, die an der Schule auftreten, und gegebenenfalls die Schuldirektion darüber in Kenntnis setzen
- > Sich im Auftrag der Schuldirektion gemeinsam mit anderen Beteiligten für präventive Massnahmen einsetzen, um auf die erkannten Probleme einzugehen

Sozialpädagogische Lösungen

- > Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen, Lehrpersonen, die Schuldirektion sowie die Eltern begleiten und unterstützen
- > Die Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, die Schuldirektion sowie die Eltern auf vorhandene Angebote hinweisen
- > Die Schule bei der Bewältigung von problematischen Situationen von Schülerinnen und Schülern oder Krisen in einer Klasse unterstützen

- > Die sozialen Fähigkeiten und die Resilienzfähigkeit der Schülerinnen und Schüler anregen und fördern

Zusammenarbeit mit verschiedenen Instanzen

- > Im Rahmen ihrer Funktion und auf Ersuchen der Schulbehörde arbeiten die Fachpersonen der SSA mit den verschiedenen Netzwerken der Schule, insbesondere mit dem zur Krisenintervention zusammen
- > Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen, die vom kantonalen Koordinationsorgan oder von der vorgesetzten Person einberufen werden

Weiterbildung

- > Die eigenen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten regelmässig auffrischen

Administrative Aufgaben

- > Umfragen, Statistiken und andere Anfragen beantworten
- > Berichte und Unterlagen, die vom Amt angefordert werden, verfassen
- > Für die Ablage und Archivierung von Dossiers sorgen
- > Korrespondenz bearbeiten

3.4 Wer kann das Angebot der Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen?

- > Die Schülerinnen und Schüler 1H-11H (einzeln, in Gruppen oder Klassen)
- > Die Lehrerinnen und Lehrer der obligatorischen Schule
- > Die verschiedenen internen (z. B. Schulmediation) oder externen (z. B. Jugendbrigade BMI) Unterstützungsstrukturen
- > Die Direktionen der obligatorischen Schulen
- > Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren
- > Die Eltern

Die Fachpersonen der SSA achten jedoch besonders darauf, dass die Rollen und Kompetenzen aller Beteiligten respektiert werden und leiten die Partnerinnen und Partner gegebenenfalls an die zuständigen Fachpersonen und Behörden weiter.

3.5 Grundsätze der Schulsozialarbeit

- > **Freiwilligkeit:** Die Schülerinnen und Schüler können selbst entscheiden, ob sie dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen. Die Klassenlehrpersonen und die Schuldirektion haben jedoch die Möglichkeit, Jugendliche in sozialen und persönlichen Problemsituationen zu obligatorischen Terminen bei der SSA anzumelden.
- > **Niederschwelligkeit:** Die SSA ist zu bestimmten Zeiten direkt im Schulgebäude präsent und stellt keinerlei Vorbedingungen für die Kontaktaufnahme. Der Zugang zum Angebot ist niederschwellig und unkompliziert.
- > **Vertraulichkeit:** Die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter untersteht dem Amtsgeheimnis sowie dem kantonalen Gesetz über den Datenschutz (DSchG). Fachpersonen der SSA behandeln alle Informationen, die sie als Vertrauensperson erhalten, vertraulich. Für die Weitergabe dieser Informationen und allfällig zu ergreifenden Massnahmen muss die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Zustimmung erteilen. Nur in Ausnahmefällen (Gefährdung von sich selbst oder anderen) darf eine Schulsozialarbeiterin oder ein Schulsozialarbeiter von diesem Grundsatz abweichen und geeignete Massnahmen ergreifen (siehe Art. 2 KESV und 102 SchR).

- > **Unabhängigkeit:** Für die Schülerinnen und Schüler ist die SSA eine vom Lehrkörper und der Schuldirektion unabhängige, neutrale und professionelle Beratungsstelle.
- > **Befähigung:** Die Fachpersonen der SSA begleiten alle Akteurinnen und Akteure der Schulen mit dem Ziel, sie zur Autonomie zu befähigen. Sie ermöglichen es ihnen, sich ihrer Ressourcen bewusst zu werden und Fähigkeiten zu erwerben. In diesem Sinne unterstützen sie Lehrpersonen und Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe im Zusammenhang der schulischen Ausbildung.

3.6 Weitere Pflichten von Fachpersonen der SSA

- > Die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter führt ihre oder seine Arbeit sorgfältig, beruflich kompetent und loyal zum Arbeitgeber aus. Sie oder er verpflichtet sich, durch die Qualität ihrer oder seiner Leistungen den Interessen des Staates und des öffentlichen Dienstes zu dienen.
- > Die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter plant und organisiert ihre oder seine Arbeit und zeigt Initiative, um die festgelegten Ziele zu erreichen.
- > Die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter erweist sich mit ihrem oder seinem Verhalten des Ansehens und Vertrauens würdig, die mit ihrer oder seiner Funktion im öffentlichen Dienst verbunden sind.
- > Die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter führt im Rahmen ihrer oder seiner Arbeit über das Pflichtenheft hinausgehende Tätigkeiten aus, mit denen sie oder er betraut wird, insofern die neuen Aufgaben der Eignung, den beruflichen Fähigkeiten und ihrer oder seiner Stellung entsprechen.
- > Die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter informiert die direkte Vorgesetzte bzw. den direkten Vorgesetzten, wenn dieses Pflichtenheft geändert werden muss.

4 Rahmenbedingungen für die Fachpersonen der SSA

4.1 Anstellung und vorgesetzte Stelle

Die Fachpersonen der SSA werden von der BKAD bzw. vom Amt für Ressourcen (RA) angestellt und sind den Ämtern für obligatorischen Unterricht DOA und SEnOF unterstellt, die ihre Aufsichtsfunktion der jeweiligen Schulinspektorin oder dem jeweiligen Schulinspektor des betreffenden Schulinspektoratskreises übertragen. Die Schuldirektionen übernehmen die operative Führung der Fachpersonen der SSA. Fachpersonen der SSA können in einer oder mehreren Schulen tätig sein. Die Aufgabenbereiche richten sich nach dem vom Kanton Freiburg anerkannten Pflichtenheft für «Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter». Die Funktion «Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter» wurde der Funktion «Sozialpädagogin/Sozialpädagoge» angegliedert. Die Führung mit Zielvereinbarung, Entwicklung und Personalbeurteilung (ZEB) wird gemäss den kantonalen Vorgaben von der Schulinspektorin oder dem Schulinspektor des jeweiligen Schulinspektoratskreises in Zusammenarbeit mit den Schuldirektionen, welche die operative Verantwortung tragen, durchgeführt.

4.2 Finanzierung

Gemäss Artikel 67 des Schulgesetzes werden die Lohn- und Lohnnebenkosten des sozialpädagogischen Personals zu 50% vom Staat und zu 50% von den Gemeinden getragen. Die Stellen der SSA sind im Budget den Orientierungsschulen zugeordnet. Der Betrag, der den betroffenen Gemeinden/Gemeindeverbänden in Rechnung gestellt wird, entspricht der Dotation für die Schulsozialarbeit, die in den dem Verband angehörenden Gemeinden geleistet wird, unter Berücksichtigung der folgenden Punkte.

4.3 Berechnungsformel «Schulsozialarbeit pro Anzahl Schülerinnen und Schüler»

Das Schulsozialarbeitspensum erfolgt gemäss dem Willen des Freiburger Grossen Rates nach der Berechnung von 1 VZÄ Schulsozialarbeit pro 750 Schülerinnen und Schüler¹. Die zugewiesenen Ressourcen werden grundsätzlich dem Perimeter der Schulen zugewiesen, die sich im Einzugsgebiet einer Orientierungsschule befinden. Neben der Anzahl Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule wird bei der Zuweisung von Ressourcen eine qualitative Analyse berücksichtigt, die auf folgenden Kriterien beruht: die Zusammensetzung des OS-Einzugsgebiets (Anzahl der Schulen und Schulstandorte) sowie das Ausmass der Heterogenität an der jeweiligen Schule, die insbesondere durch bio-psycho-soziale Kriterien bestimmt wird (wie z. B. die Anzahl Minderjährige/r in Betreuungseinrichtungen).

4.4 Pensenzuteilung der Schulsozialarbeit

Das Schulinspektorat bestimmt das Schulsozialarbeitspensum innerhalb des Perimeters einer Orientierungsschule gemäss den unter Punkt 4.3 festgelegten Angaben. Es sieht auch ein Pensum von maximal 5% pro OS-Einzugsgebiet vor, um Koordinationsaufgaben für die SSA zu gewährleisten. Diese spezifischen Aufgaben, mit denen die Fachpersonen der SSA betraut werden, sind in einem schriftlichen Auftrag festgelegt. Da der Anteil der SSA aufgrund verschiedener Kriterien, insbesondere der Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler, leicht schwanken kann, achtet das Schulinspektorat – im Rahmen seiner Gesamtressourcenverwaltung – darauf, dass die Möglichkeit zur Flexibilisierung der den einzelnen OS-Einzugsgebieten zugewiesenen Anteile erhalten bleibt. Es garantiert den betroffenen Mitarbeitenden jedoch unbefristete Verträge und erfasst Personen, die bereit sind, ihr Arbeitspensum durch jährlich festgelegte Pensenerhöhungen mit einem befristeten Vertrag zu ergänzen.

4.5 Höchster Anstellungsgrad

Eine Schulsozialarbeiterin oder ein Schulsozialarbeiter arbeitet ungefähr 40 bis 41 Wochen pro Schuljahr (38 Wochen während des Präsenzunterrichts und 2 bis 3 Wochen für die Vor- und Nachbereitungszeit), was einem Jahrespensum von rund 90% entspricht. Wie das Lehrpersonal können auch die Fachpersonen der SSA von den Schuldirektionen oder den Unterrichtsämtern eine Woche nach Ende des Schuljahres und eine Woche vor Beginn des nächsten Schuljahres aufgeboten werden. Da die Ämter für obligatorischen Unterricht zusätzliche Aufgaben (wie die Koordination gemäss Punkt 4.7.2) übernehmen, können einige Fachpersonen der SSA zu einem höheren Pensum angestellt werden.

4.6 Infrastruktur

Die Gemeinde bzw. die Gemeinden sind für die Ausstattung, den Unterhalt und den laufenden Betrieb der Infrastruktur der SSA zuständig und stellen ihr einen angemessenen Arbeitsraum zur Verfügung. Gemäss der Kontextanalyse, die in enger Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat und den betroffenen Schuldirektionen durchgeführt wurde, können je nach Schule unterschiedliche Arten von Räumen zur Verfügung gestellt werden. Je nach Bedarfsanalyse der Schulbehörde ist es auch denkbar, ein gemeinsames Büro für alle Fachpersonen der SSA des gleichen Perimeters zur Verfügung zu stellen.

¹ Um die Lesbarkeit zu erleichtern, definiert der Begriff «OS-Einzugsgebiet» im weiteren Text die Schulen, deren Schülerinnen und Schüler zum Einzugsgebiet einer Orientierungsschule gehören.

4.7 Zusammenarbeit und Koordination

Wie im Pflichtenheft und in den Hinweisen unter Punkt 3.3 dieses Dokuments dargelegt, arbeiten die Fachpersonen der SSA eng mit den verschiedenen internen und externen Partnern der Schule zusammen.

4.7.1 Zusammenarbeit in den Schulen

Die Fachpersonen der SSA arbeiten eng mit dem Lehrpersonal, der Schuldirektion und den Partnern der Schule zusammen. Sie nehmen auf Wunsch der Schuldirektion an Netzwerktreffen teil, die sich mit der Situation von Schülerinnen und Schülern befassen. Sie sind in das Schulleben eingebunden und nehmen an Vollversammlungen, schulischen Aktivitäten und der Erfüllung verschiedener Aufgaben teil, die für den reibungslosen Ablauf des Schulbetriebs erforderlich sind. Sie können Intervisionen durchführen, sich aktiv an der Bewältigung und Lösung von Krisensituationen beteiligen und – je nach Bedarf – eng mit der Schuldirektion bei der Bewältigung komplexer Situationen von Schülerinnen und Schülern zusammenarbeiten. Schliesslich können sie die Lehrpersonen in ihrer erzieherischen Verantwortung begleiten, indem sie sie beraten, wobei sie die Rollen aller Beteiligten respektieren.

4.7.2 Koordination auf Schulinspektoratsebene

Die Fachpersonen der SSA aus demselben Schulinspektoratskreis arbeiten eng und regelmässig zusammen. Gemeinsam mit den Schuldirektionen erarbeiten sie Präventionsprojekte, wobei sie die Schuldirektionen und Lehrpersonen bei der Umsetzung unterstützen. Sie können auch Intervisionssitzungen leiten. Die Fachpersonen der SSA ermitteln ihre Bedürfnisse, insbesondere im Hinblick auf die Weiterbildung. Sie legen ihrer Schulinspektorin oder ihrem Schulinspektor einen Jahresplan für ihre formellen monatlichen Treffen zur Genehmigung vor. Die Gesamtdauer dieser Treffen darf 36 Stunden nicht überschreiten. Der vorgeschlagene Terminplan stellt sicher, dass ihre Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern, ihre Beteiligung an den Gesamtsitzungen der Schulen oder auch der reibungslose Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Treffen, die länger als zwei Stunden dauern, sollten vorzugsweise in der unterrichtsfreien Zeit, insbesondere in der ersten und letzten Woche der Sommerferien, angesetzt werden. Die Schulinspektorin oder der Schulinspektor des betreffenden Schulinspektoratskreises ernennt unter den unter ihrer oder seiner Aufsicht arbeitenden Fachpersonen der SSA eine SSA-Koordinatorin bzw. einen SSA-Koordinator (für ihren/seinen Schulinspektoratskreis oder pro OS-Einzugsgebiet). Die dieser Koordinatorin oder diesem Koordinator übertragenen Aufgaben werden in einem besonderen Mandat festgelegt. Zu diesen Aufgaben gehört, dass die SSA-Koordinatorin oder der SSA-Koordinator des Schulinspektoratskreises insbesondere für die Organisation und Durchführung der Treffen der Fachpersonen der SSA des Kreises (unter Einbezug – je nach Bedarf und mit Zustimmung des Schulinspektorats – der Schulmediatorinnen und -mediatoren des Kreises) sowie für die administrative Begleitung der Arbeiten im Zusammenhang mit diesen Treffen sorgt. Sie oder er nimmt an den von der kantonalen Koordinatorin oder vom kantonalen Koordinator organisierten Treffen teil. Die SSA-Koordinatorin oder der SSA-Koordinator des Schulinspektoratskreises steht in keiner hierarchischen Beziehung zu ihren oder seinen Kolleginnen und Kollegen in der SSA. Diese Koordination innerhalb des Schulinspektoratskreises wird schrittweise implementiert und spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 2024 eingerichtet. Während der Übergangsphase der Einführung der SSA sorgt das Schulinspektorat dafür, dass die Fachpersonen SSA in Gruppen von etwa zehn Personen zusammenkommen, um einen Austausch oder eine Intervision zu gewährleisten, bei der jede und jeder zu Wort kommen kann.

4.7.3 Koordination auf kantonaler Ebene

Um die SSA im Kanton Freiburg weiterzuentwickeln und die Koordination der Umsetzung der kantonalen Entscheide und der kantonalen Projekte im Zusammenhang mit den Angeboten nach Art. 19 SchR zu gewährleisten, erteilen die Ämter für obligatorischen Unterricht gemäss den in Punkt 8 des vorliegenden Konzepts festgelegten Modalitäten der Mobilen Einheit einen entsprechenden Auftrag.

Eine kantonale Koordinatorin oder ein kantonaler Koordinator führt nach den von ihr oder ihm festgelegten Modalitäten die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schulinspektoratskreise in einer Arbeitsgruppe (AG) zusammen. Diese Arbeitsgruppe soll die Bedürfnisse der Schulen ermitteln und sie der Steuergruppe mitteilen, die

Umsetzung spezifischer kantonaler Projekte überwachen, Hinweise zur Entwicklung der SSA geben oder Ressourcen (im Zusammenhang mit SSA und erzieherischen Aspekten) für die verschiedenen an den Schulen tätigen Fachpersonen schaffen.

4.8 Weiterbildung

Die Weiterbildung richtet sich nach der Verordnung vom 30. Mai 2012 über die Weiterbildung des Staatspersonals und ist ein fester Bestandteil des Pflichtenhefts der Fachpersonen der SSA. Es besteht ein Anspruch und eine Verpflichtung. Die Unterrichtsämtler, insbesondere die Leitung der SED-Massnahmen, sind für die Umsetzung unter Einhaltung der zugewiesenen Budgets verantwortlich.

Das Weiterbildungsangebot besteht aus einem Pflichtteil und einem freiwilligen Programm. Es ergibt sich sowohl aus den von den Schulen geäusserten Bedürfnissen als auch aus den strategischen Entscheidungen, die von den Ämtern für obligatorischen Unterricht getroffen werden. Die Weiterbildungen werden von der mobilen Einheit gemäss Punkt 8 dieses Konzepts in enger Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen koordiniert.

Der Zugang zur Supervision richtet sich nach den Bedingungen, die von den Unterrichtsämtlern festgelegt werden. Es können auch andere Weiterbildungen besucht werden, sofern das von den Unterrichtsämtlern oder vom Amt für Personal und Organisation vorgesehene Angebot kurz- oder mittelfristig nicht ausreicht. Die gesetzlichen Grundlagen für die Weiterbildung für die Angestellten des Staates Freiburg bleiben vorbehalten.

5 Schrittweise Umsetzung von Schulsozialarbeit an den obligatorischen Schulen 1H–11H des Kantons Freiburg

Für die möglichst reibungslose allgemeine Einführung der SSA müssen zwei Hauptaspekte berücksichtigt werden.

5.1 Gemeinsames Vorgehen mit den Schulpartnern

Die Implementierung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulpartnern, wobei die Rolle und die Zuständigkeiten aller Beteiligten respektiert werden müssen.

Das Schulinspektorat und die Schuldirektionen sorgen dafür, dass das neue Personal gut aufgenommen und sowohl fachlich als auch menschlich in die bestehenden Teams integriert wird. Die Modalitäten für die Inanspruchnahme der SSA werden unter Berücksichtigung der erzieherischen und pädagogischen Rolle, die den Lehrpersonen und den Schuldirektionen zukommt, festgelegt.

Die Schuldirektionen führen mit ihrem gesamten Team eine Reflexion durch, um die Rollen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure zu bestimmen. Sie legen einen schulinternen Prozess fest, der die Mitverantwortlichkeiten bei der Betreuung und Begleitung von Schülerinnen Schülern mit psychosozialen, verhaltensbezogenen und/oder persönlichen Schwierigkeiten klärt. Dieser interne Prozess berücksichtigt und integriert zudem das Vorgehen bei Lernschwierigkeiten.

Die Schulbehörden arbeiten eng mit den Gemeindebehörden zusammen, um sicherzustellen, dass Räumlichkeiten, Schuleinrichtungen sowie geeignetes Material zur Verfügung stehen, damit die Fachpersonen der SSA ihre Aufgaben erfüllen können.

5.2 Vorgehen mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen

Wie unter Punkt 4.2 erwähnt, werden die SSA-Stellen aus dem gemeinsamen Topf finanziert und zu 50% vom Staat und zu 50% von den Gemeinden getragen. Der Freiburger Staatsrat bewilligt ab dem 1. Januar 2022 die Bereitstellung von 15 VZÄ für die Schulsozialarbeit. Weitere 15 VZÄ werden dann ab dem 1. Januar 2023 zur

Verfügung gestellt. Schliesslich wird im Jahr 2024 mit weiteren 16 VZÄ der Gesamtbestand an SSA-Stellen erreicht sein. Die Bereitstellung dieser Stellen wird sich ab dem Kalenderjahr 2022 auf die Voranschläge des Staates und der Gemeinden auswirken.

Die Ressourcenzuweisung soll zielgerichtet und gerecht sein und gleichzeitig eine Kostenverteilung gemäss den gesetzlichen Grundlagen gewährleisten. Dazu basiert die Ressourcenzuweisung für das Jahr 2022 auf den folgenden zwei Elementen:

- > die derzeitige Stellendotation für die Sozialarbeit für jedes OS-Einzugsgebiet, die bereits aus dem gemeinsamen Topf bezahlt wurde → **8.2 VZÄ**;
- > die Übernahme (nach der Aufteilung des gemeinsamen Topfes) der bisher vollständig von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden sichergestellten Finanzierung für die bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 geltenden SSA-Stellendotationen (siehe Anhang 1) → **5.55 VZÄ**.

Während der Übergangszeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände berechtigt, zusätzliche Stellen vollständig zu ihren Lasten zu finanzieren, indem sie bei der BKAD unter folgenden Bedingungen eine Genehmigung einholen:

- > Schriftlicher Antrag der Gemeindebehörden an die BKAD.
- > Positive Stellungnahme der Schulinspektorin oder des Schulinspektors des betreffenden Schulinspektoratskreises, die auf folgenden Kriterien beruht:
 - > die Bedarfsanalyse zeigt, dass dringend zusätzliche Hilfe benötigt wird;
 - > positive Stellungnahme der betroffenen Schuldirektionen;
 - > die zusätzliche Finanzierung ermöglicht die Intervention innerhalb des OS-Einzugsgebiets oder steht im Einklang mit der Strategie für den Ausbau der SSA im Schulinspektoratskreis;
 - > die zusätzliche Finanzierung erhöht die Gesamtdotation für SSA im Rahmen dieses Konzepts nicht über 95% der angestrebten End-Stellendotation hinaus;
 - > positive Stellungnahmen der beiden Schulinspektorinnen oder Schulinspektoren, die für die SES-Massnahmen zuständig sind.
- > Das Pflichtenheft und die Entlohnung entsprechen denjenigen der vom Kanton angestellten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter.
- > Die Führung und Anstellung dieses Personals, für diese Aufgabe, wird an die Schulinspektorin oder den Schulinspektor des Schulinspektoratskreises delegiert.
- > Ein separater Vertrag, der von den Gemeindebehörden verwaltet wird, legt diese Bedingungen für die finanzierte zusätzliche Stellendotation fest.

5.2.1 Finanzielle verpflichtende Zusagen für 2022

Für das Kalenderjahr 2022 wird das vor dem Beschluss des Grossen Rates genehmigte zusätzliche Budget wie folgt verwendet:

- > **5.55 VZÄ** für die Übernahme der von den Gemeinden/Gemeindeverbänden vor dem Schuljahr 2021/22 finanzierten Stellen (siehe Anhang 1) zu ihren Lasten. Zusammen mit den bereits vorhandenen 8.2 VZÄ ergibt dies ein Total von 13.75 VZÄ. Die Gemeindeverbände und/oder Gemeinden erhalten die Kosten rückwirkend zum 1. Januar 2022 erstattet, sobald der Staatsrat dieses Konzept verabschiedet hat.

Die vom Grossen Rat beschlossenen **zusätzlichen 9.45 VZÄ werden für 2022 wie folgt verteilt:**

- > **4.73 VZÄ** für die Übernahme von Stellen, die im Schuljahr 2021/22 von Gemeindeverbänden oder Gemeinden finanziert wurden und eine Genehmigung der Schulbehörde erhalten haben (siehe Anhang 2).
- > **4.72 VZÄ**, die gemäss Punkt 4.3 dieses Dokuments gleichmässig auf die verschiedenen OS-Einzugsgebiete verteilt werden (vgl. Anhang 3, in dem die Verteilung dieser restlichen Stellen sowie eine Übersicht der ab dem 1. Januar 2022 verfügbaren VZÄ dargestellt werden).

Die Schulinspektorinnen und -inspektoren der Schulinspektoratskreise erstellen einen Zeitplan für den schrittweisen Einsatz dieser Ressourcen und berücksichtigen dabei den Bedarf, die finanziellen Auswirkungen und die Umsetzungsstrategie ihres Kreises. **Konkret werden die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren die Neuanstellungen vornehmen. Diese erfolgen an drei aufeinanderfolgenden Zeitpunkten: am 1. März, 1. Mai und 1. August.** Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sorgen dafür, dass den Gemeindebehörden die spezifischen Informationen über die einzelnen OS-Einzugsgebiete so schnell wie möglich übermittelt werden, und zwar nach den Modalitäten, die für jeden OS-Gemeindeverband gelten.

In den folgenden Jahren wird die Verteilung der neu zugewiesenen Ressourcen unter Berücksichtigung der folgenden Elemente erfolgen und den OS-Gemeindeverbänden bis zum 31. August des Vorjahres mitgeteilt werden:

1. **Bedarfsgerecht:** die Analyse des lokalen Umfelds und der spezifischen Bedürfnisse.
2. **Gerecht:** Verteilung entsprechend dem Verhältnis von tatsächlicher und angestrebter Stellendotation.

6 Schulmediation

6.1 Rolle der Schulmediatorinnen und -mediatoren

Die Schulmediation trägt dazu bei, durch Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern oder Erwachsenen (Lehrpersonen, Eltern, andere Akteurinnen und Akteure der Schule) in Konfliktsituationen eine offene Kommunikationskultur zu begünstigen. Die Fachperson der Schulmediation kommt bei Konflikten oder Kommunikationsproblemen im zwischenmenschlichen Umgang zum Einsatz, sofern die beteiligten Personen damit einverstanden sind. Schulmediatorinnen und -mediatoren sind diplomierte Lehrpersonen, die über eine Zusatzausbildung (CAS) in Schulmediation verfügen. Im Gegensatz zu den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern haben sie eine pädagogische und didaktische Ausbildung abgeschlossen. Diese Bewältigung von persönlichen und zwischenmenschlichen Schwierigkeiten kann in Zukunft auch von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern im Rahmen ihrer Funktion als Fachpersonen der SSA übernommen werden.

6.2 Aufgaben der Schulmediatorinnen und -mediatoren

Schulmediatorinnen und -mediatoren sind der Funktion «Lehrerin/Lehrer» zugeordnet und haben folgende Aufgaben.

- > Die Schule bei der Schaffung und Pflege eines guten Schulklimas unterstützen.
- > Eine Kommunikationskultur durch Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern, die mit persönlichen oder zwischenmenschlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind, fördern sowie – je nach Bedarf und unter Wahrung der Rollen der anderen Akteurinnen und Akteure in der Schule – von Erwachsenen, die mit ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

6.3 Tätigkeiten der Schulmediatorinnen und -mediatoren

Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrpersonen an der Schule

- > Schülerinnen und Schülern mit persönlichen oder zwischenmenschlichen Problemen und/oder in Konfliktsituationen anhören und beraten; sie gegebenenfalls an andere, insbesondere an therapeutische Fachpersonen verweisen
- > Erwachsene in Konfliktsituationen anhören, beraten und an die zuständigen Schulbehörden verweisen
- > Im Auftrag der Schulbehörde schlichtend eingreifen, um den Konflikt zu beruhigen und die Situation weiterhin zu beobachten
- > in ihrer spezifischen Rolle zur Entwicklung einer guten Kommunikation innerhalb der Einrichtung beitragen

Zusammenarbeit mit verschiedenen Instanzen

- > Im Rahmen ihrer Funktion und auf Ersuchen der Schulbehörde arbeiten die Schulmediatorinnen und -mediatoren mit den verschiedenen Netzwerken der Schule, insbesondere mit deren Netzwerk zur Krisenintervention zusammen
- > Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen, die von der Vertreterin oder dem Vertreter des für die Schulmediation zuständigen Amtes oder von der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten einberufen werden

Weiterbildung

- > Die eigenen Kenntnisse in der Schulmediation regelmässig auffrischen.

Administrative Aufgaben

- > Umfragen, Statistiken und anderen Anfragen beantworten
- > Berichte und Unterlagen, die vom Amt angefordert werden, verfassen
- > Für die Ablage und Archivierung von Dossiers sorgen
- > Korrespondenz bearbeiten

6.4 Wer kann das Angebot der Schulmediation in Anspruch nehmen?

Wenn eine Schule über eine **integrierte Schulmediation** verfügt, können alle Schulpartner/innen diese nach den von der Schuldirektion festgelegten Modalitäten in Anspruch nehmen.

- > Schülerinnen und Schüler (individuell, in Gruppen oder in der Klasse)
- > Lehrpersonen
- > Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
- > Direktionen der obligatorischen Schulen
- > Schulinspektorinnen und Schulinspektoren
- > Eltern

Die Schulmediatorinnen und -mediatoren achten jedoch besonders darauf, dass die Rollen und Kompetenzen aller Beteiligten respektiert werden und leiten die Personen gegebenenfalls an die zuständigen Fachpersonen und Behörden weiter.

In Situationen, in denen eine **mobile Schulmediation** erforderlich ist, kann der Einsatz einer Schulmediatorin oder eines Schulmediators nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betreffenden Schulbehörde (Schuldirektion oder Schulinspektorat) erfolgen. Für Auskünfte oder Beratung im Zusammenhang mit Beziehungsschwierigkeiten können alle Partner die mobile Einheit kontaktieren.

6.5 Grundsätze der Schulmediation

- > **Freiwilligkeit:** Die Nutzniessenden einer Schulmediation entscheiden grundsätzlich selbst, ob sie dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen.
- > **Niederschwelligkeit:** Für die integrierte Schulmediation werden die Anwesenheitszeiten der Schulmediatorinnen und -mediatoren an den Schulen bekanntgegeben. Der Zugang zum Angebot ist einfach und unkompliziert.
- > **Vertraulichkeit:** Die Schulmediatorin oder der Schulmediator untersteht dem Amtsgeheimnis sowie dem kantonalen Gesetz über den Datenschutz (DSchG). Sie oder er behandelt alle Informationen, die sie als Vertrauensperson erhält, vertraulich. Für die Weitergabe dieser Informationen und allfällig zu ergreifenden Massnahmen muss die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Zustimmung erteilen. Nur in Ausnahmefällen (Gefährdung von sich selbst oder anderen) darf eine Schulmediatorin oder ein Schulmediator von diesem Grundsatz abweichen und geeignete Massnahmen ergreifen (siehe Art. 2 KESV und 102 SchR).

- > **Befähigung:** Die Schulmediatorinnen und Schulmediatoren unterstützen alle Akteurinnen und Akteure der Schulen, wobei sie deren Autonomie stärken und ihnen ihre Ressourcen bewusst machen. In diesem Sinne stärken sie den Kompetenzerwerb bei den verschiedenen Nutzniessenden, insbesondere in den Bereichen Kommunikation, Konfliktmanagement und Emotionsmanagement.

7 Rahmenbedingungen für Schulmediatorinnen und -mediatoren

7.1 Integrierte Schulmediation

7.1.1 Anstellung und vorgesetzte Stelle

Schulmediatorinnen und -mediatoren arbeiten zu mindestens 50% in der Schule und sind Lehrpersonen, die von der Schuldirektion aufgrund ihrer Erfahrung, ihrer menschlichen Qualitäten wie auch ihrer beruflichen Integration in die Schule ausgewählt werden. Ihnen wird Vertrauen entgegengebracht. Dieses Vorgehen bei der Ernennung zeigt, wie wichtig der Aspekt der Nähe zwischen den Akteurinnen und Akteuren in der Schule und den Schulmediatorinnen und Schulmediatoren ist. Sie werden von der BKAD bzw. vom Amt für Ressourcen (RA) angestellt und sind dem Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht (SEnOF) unterstellt, welches ihre Führung an die Schuldirektionen delegiert. Sie sind in der Regel nur in der Schule tätig, an der sie unterrichten. Auf der Grundlage eines vom Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht vorgeschlagenen Mandats bestimmt die betroffene Schuldirektion die Aufgaben und die Entlastungseinheiten, die mit einem Jahresmandat gewährt werden. Die Führung dieses Personals durch die Schuldirektionen erfolgt im üblichen Verfahren, das für die Lehrpersonen vorgesehen ist.

7.1.2 Finanzierung

Die Schulmediation ist an die Funktion «Lehrerin/Lehrer» geknüpft und wird durch die jeder Klasse zugeteilten Einheiten finanziert (1.6 VZÄ pro Klasse). Bei den französischsprachigen Orientierungsschulen verursacht diese Regelung also keine zusätzlichen Kosten.

Das Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht sorgt für die Organisation und Finanzierung der Ausbildung der Schulmediatorinnen und -mediatoren gemäss den in Punkt 7.4 beschriebenen Bedingungen.

7.1.3 Gewährung von Entlastungseinheiten

Die Schuldirektionen haben die Möglichkeit, im Rahmen der der Schule zugewiesenen VZÄ bis zu einer Entlastungseinheit pro 120 Schülerinnen und Schüler für die Schulmediation einzusetzen. Die Schuldirektion achtet darauf, dass die zugewiesenen Arbeitsstunden eingehalten werden. Es werden keine Überstunden vom SEnOF bezahlt.

7.1.4 Ausbildung der Schulmediatorinnen und -mediatoren

Dieses Angebot wird von der Schuldirektion gewählt und das Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht verpflichtet sich, die finanzielle Übernahme der Ausbildung in Schulmediation für die interessierten Lehrpersonen zu gewährleisten, sofern die Schuldirektion beim Schulinspektorat einen ausdrücklichen Antrag stellt, der sich auf die Bedürfnisse der Schule stützt. Um seine Zustimmung zu erteilen, analysiert das Schulinspektorat folgende Kriterien: die Anzahl der in der Schule ausgebildeten Personen (diese Anzahl darf den Quotienten aus der Teilung der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler durch 120 nicht überschreiten), den Antrag, der durch eine Analyse der Funktionsweise und der Interaktionen von Schulmediation und Schulmediation untermauert wird, sowie die Verfügbarkeit der Budgetmittel des SEnOF im Zusammenhang mit der genannten Ausbildung.

7.1.5 Mindestanstellungsgrad

Eine Lehrperson mit einer Entlastung für Schulmediation ist zu mindestens 50% an ihrer Schule tätig.

7.1.6 Zusammenarbeit und Koordination

Die Schulmediatorinnen und -mediatoren arbeiten eng mit anderen Personen in unterstützender Funktion an der Schule zusammen, insbesondere mit den Fachpersonen der SSA. Interne Treffen zwischen Fachpersonen, an denen Schulmediatorinnen und -mediatoren beteiligt sind, dürfen keine Stellvertretungskosten verursachen.

Je nach Bedarf und auf Anregung ihrer Schuldirektion können Schulmediatorinnen und -mediatoren Intervisionssitzungen organisieren.

Sie nehmen auch an den Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen teil, die von den Verantwortlichen für die Koordination der Schulmediation sowie von den Schulbehörden vorgesehen sind. Sie treffen sich mindestens einmal im Jahr mit der Schulinspektorin oder dem Schulinspektor ihres Kreises.

In ihrem Schulinspektoratskreis können die Schulmediatorinnen und -mediatoren je nach Bedarf und mit Zustimmung ihrer Schulinspektorin oder ihres Schulinspektors an den Sitzungen der Fachpersonen der SSA des Kreises teilnehmen.

Um die Thematik der Schulmediation im Kanton Freiburg weiterzuentwickeln und die Koordination der Umsetzung der kantonalen Entscheide und der kantonalen Projekte im Zusammenhang mit den Angeboten nach Artikel 19 SchR zu gewährleisten, erteilen die Ämtern für obligatorischen Unterricht gemäss den in Punkt 8 des vorliegenden Konzepts festgelegten Modalitäten der mobilen Einheit einen entsprechenden Auftrag.

7.2 Mobile Schulmediation

7.2.1 Anstellung und vorgesetzte Stelle

Die punktuell an verschiedenen Schulen tätigen Schulmediatorinnen und -mediatoren sind im Auftrag der für die SES-Massnahmen zuständigen Schulinspektorin oder des zuständigen Schulinspektors der Leitung für die SES-Massnahmen zugeordnet. Letztere übernimmt die Führung dieses Personals in Bezug auf die Schulmediation. Während der Übergangsphase werden keine neuen mobilen Schulmediatorinnen und -mediatoren eingestellt. Ein allfälliger neuer Bedarf wird durch die Auswertung der in diesem Dokument beschriebenen Vorkehrungen am Ende der Übergangsphase ermittelt.

7.2.2 Finanzierung

Für die Primarschule verfügt das Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht derzeit über 1.2 VZÄ Lehrpersonen, um die Schulmediation zu finanzieren. Anders als bei den Orientierungsschulen sind die Schulmediatorinnen und -mediatoren an den Primarschulen für diese Aufgabe nicht formell in eine Schule integriert. Sie arbeiten auf Mandatsbasis in allen französischsprachigen Primarschulen und sind der Direktion der SES-Massnahmen unterstellt. Da das Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht die Bereitstellung von Ressourcen in den Schulen fördern möchte und zu diesem Zweck keine neuen Lehrpersonenstellen schaffen kann, wird es künftig nur noch die Umsetzung der SSA an den Primarschulen entwickeln. Die mobile Schulmediation wird somit mit der aktuellen Dotation beibehalten und die eingestellten Personen bleiben mindestens bis zum Ende der Übergangszeit angestellt, also bis zum 31. August 2024. Die mobile Schulmediation wird jedoch auch nach diesem Datum weitergeführt, da die von den derzeit verantwortlichen Personen erworbenen und entwickelten Kompetenzen eine schnelle und wirksame Reaktion auf Mobbing unter Gleichaltrigen und Krisensituationen sowie die Bewältigung von Todesfällen und Trauerfällen oder anderen komplexen Situationen im Zusammenhang mit persönlichen und/oder zwischenmenschlichen Schwierigkeiten ermöglichen. Die Dotation für die Schulmediation wird jedoch anhand der Auswirkungen der Einführung von Fachpersonen der SSA, der Bedürfnisse der Schulen und der Verfügbarkeit von Budgetmitteln evaluiert. Das Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht wird zudem keine Schulmediatorinnen und -mediatoren mehr ausbilden, die für die mobile Schulmediation vorgesehen sind.

7.2.3 Zusammenarbeit und Koordination

Um die Thematik der Schulmediation im Kanton Freiburg weiterzuentwickeln und die Koordination der Umsetzung der kantonalen Entscheide und der kantonalen Projekte im Zusammenhang mit den Angeboten nach Artikel 19 SchR zu gewährleisten, erteilen die Ämter für obligatorischen Unterricht gemäss den in Punkt 8 des vorliegenden Konzepts festgelegten Modalitäten der mobilen Einheit einen entsprechenden Auftrag.

Sie kann die Personen, die die mobile Schulmediation durchführen, zusammenbringen, um Interventions-, Informations- und Fortbildungssitzungen zu organisieren.

Die Leitung der SES-Massnahmen trifft sich mindestens einmal im Jahr mit diesen Personen.

8 Strategische und operative Steuerung der Schulsozialarbeit und der Schulmediation

Die flächendeckende Implementierung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern erfordert eine Neudefinition der Funktionen der verschiedenen Angebote sowie der Unterstützungsmassnahmen auf erzieherischer und (bio-psycho-) sozialer Ebene. Sie erfordert zudem eine Neudefinition ihrer Gesamtstruktur und ihrer Steuerung.

8.1 Von «SED-Massnahmen» zu «SES-Massnahmen»

Die mobile Einheit, die Relaisklassen und die schulinternen Massnahmen wurden bisher unter der Bezeichnung Massnahmen zur Unterstützung von Schulen beim Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern (SED-Massnahmen) aufgeführt. Diese Massnahmen werden beibehalten, da sie die Angebote der SSA und der Schulmediation ergänzen. Sie ermöglichen es, schnell und mit spezifischem Fachwissen auf die besonderen Bedürfnisse von Schulen zu reagieren, die allein mit ihren schulinternen Ressourcen nicht in der Lage sind, komplexe Situationen zu bewältigen. Um die Effizienz aller Unterstützungsmassnahmen auf erzieherischer und (bio-psycho-) sozialer Ebene zu steigern und sie in einer einzigen Struktur zusammenzufassen, entwickeln die Ämter für obligatorischen Unterricht derzeit die aktuelle ämterübergreifende Struktur der SED-Massnahmen zu einer Struktur mit der Bezeichnung «Massnahmen zur erzieherischen und sozialen Unterstützung» (**SES-Massnahmen**) weiter.

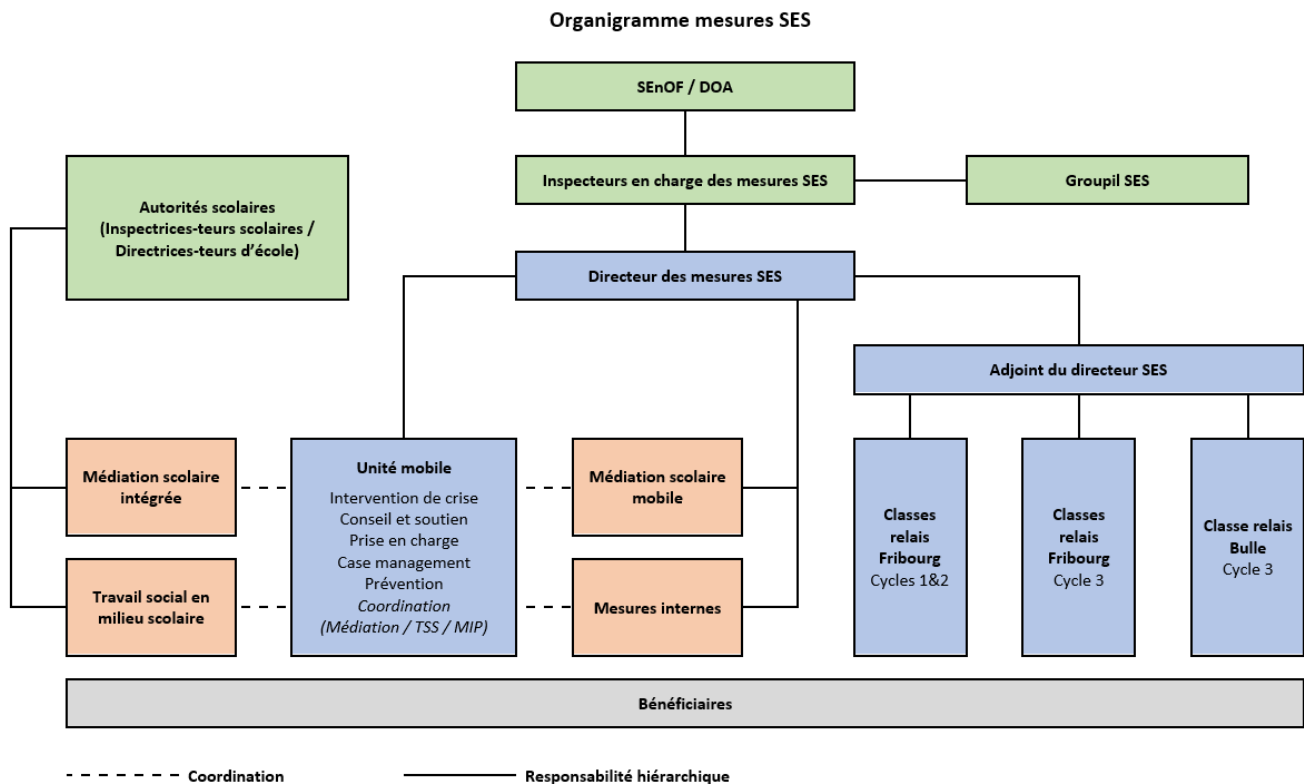
8.1.1 Organigramm der SES-Massnahmen (geplant ab Schulbeginn 2024)

Während der Übergangsphase bis zum Schuljahresbeginn 2024/25 organisieren die Unterrichtsämter SEnOF und DOA die Steuerung der SES-Massnahmen mit dem Ziel, das folgende Organigramm einzurichten. Die bestehenden Führungsstrukturen ermöglichen die Umsetzung des vorliegenden Konzepts und stellen sicher, dass sie mit den angestrebten Zielen übereinstimmen.

Das SEnOF und das DOA übertragen die strategische Leitung der SES-Massnahmen an eine Schulinspektorin oder einen Schulinspektor aus jeder Sprachregion. Diese beiden Personen führen den Vorsitz einer Steuergruppe für SES-Massnahmen. Sie nehmen in dieser Gruppe die operative Leitung der SES-Massnahmen, Schuldirektionen, die kantonalen Koordinatorinnen und Koordinatoren für SSA und Schulmediation sowie Vertretungen der Schulsozialarbeit und der Schulmediation auf. Diese Gruppe legt die Entwicklungsziele und Prioritäten der SES-Massnahmen fest und unterbreitet sie den Unterrichtsämtern. Sie sorgt auch dafür, dass die SES-Massnahmen evaluiert und die Rahmenbedingungen für diese Massnahmen bei Bedarf aktualisiert werden. Die Steuergruppe wird insbesondere darauf achten, die Auswirkungen der allgemeinen Einführung von Fachpersonen der SSA auf die verschiedenen Angebote und SES-Massnahmen zu erfassen. Falls nötig, können Richtlinien verfasst werden, die ihre Umsetzung präzisieren und regeln.

Die Unterrichtsämter übertragen die operative und funktionale Leitung der SES-Massnahmen einer Direktorin oder einem Direktor der SES-Massnahmen sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Diese Direktion sorgt für die Umsetzung der Entwicklungsziele und Prioritäten der SES-Massnahmen, die von der Steuergruppe der SES-Massnahmen festgelegt wurden. Das Personal der mobilen Einheit, der mobilen Schulmediation und der

schulinternen Massnahmen ist dieser Direktorin oder diesem Direktor unterstellt. Die Mitarbeitenden der Relaisklassen sind ihrerseits der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors der SES-Massnahmen unterstellt.



8.2 Mobile Einheit

Als Neuerung, die bis zum Ende der vollständigen Implementierung der Fachpersonen der SSA an den obligatorischen Schulen eingeführt wird, erweitern die Unterrichtsamter die Aufgaben der mobilen Einheit im Sinne von Artikel 96 SchR. Die mobile Einheit, die hauptsächlich in Schulen bei der Bewältigung von Krisen, bei der Beratung und Unterstützung in sozialen und erzieherischen Fragen, bei der Betreuung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen, bei Präventionsmassnahmen oder im Projektmanagement eingesetzt wird, ist nun auch für die Koordination und Entwicklung der SSA und Schulmediation zuständig. Künftig sind einige Mitarbeitende der mobilen Einheit, die von ihrer vorgesetzten Person bestimmt werden, mit dieser Koordination betraut, übernehmen aber keine hierarchische Rolle (diese fällt in den Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden).

8.2.1 Kantonale Koordination der SSA oder der Schulmediation

In ihrer Rolle als Koordinatorin oder Koordinator der SSA oder der Schulmediation sorgen die designierten Mitarbeitenden der mobilen Einheit dafür, dass folgende Aufgaben erfüllt werden:

- > Die Koordination zwischen den Fachpersonen der SSA innerhalb einer Sprachregion und zwischen den Fachpersonen der SSA in beiden Sprachregionen des Kantons oder der Schulmediation gewährleisten.
- > Die Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter oder Schulmediatorinnen und -mediatoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, sie dazu anregen, ihre Praktiken zu analysieren.
- > Bei Bedarf Treffen mit Vertretungen der SSA oder mit Schulmediatorinnen und -mediatoren, um kantonale Projekte zu entwickeln, zu analysieren, ihre Umsetzung zu ermöglichen und sie zu evaluieren sowie um die Bedürfnisse der Schulen (Ausbildung, Ressourcen, Instrumente) zu erheben.

- > Die Schulinspektorinnen und -inspektoren, Schuldirektorinnen und -direktoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, indem sie sie informieren, schulen und ihnen die notwendigen Instrumente zur Verfügung stellen, um die Qualität der Aufgabenerfüllung von Fachpersonen der SSA und Schulmediation angemessen zu bewerten.
- > Hilfsmittel und Ressourcen anbieten.
- > Die Verwaltung der verschiedenen Kommunikationsinstrumente unter Einhaltung der kantonalen Strategie und der regelmässigen Aktualisierung der Informationsinhalte im Zusammenhang mit den Themenbereichen SSA und Schulmediation gewährleisten.
- > An der Entwicklung des Weiterbildungsangebots mitwirken und Teile davon selber übernehmen.
- > Die Entwicklung der relevanten Bereiche überwachen, indem sie sich weiterbilden, Kooperationen mit Ausbildungszentren und ihren Kolleginnen und Kollegen in anderen Kantonen eingehen und wissenschaftliche Zeitschriften konsultieren.

9 Koordination mit anderen Unterstützungsmassnahmen der BKAD und anderen Ämtern des Staates

Die Direktion der SES-Massnahmen ist der zentrale Dreh- und Angelpunkt der Ämter für obligatorischen Unterricht für die Koordination mit den anderen Massnahmen des Staates Freiburg zur Unterstützung von Minderjährigen in Schwierigkeiten. Sie pflegt eine besondere und sehr enge Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für sonderpädagogische Massnahmen, da viele Schülerinnen und Schüler von beiden Arten von Massnahmen betroffen sein können.

Die Direktion für SES-Massnahmen pflegt und entwickelt auch die Beziehungen zum Jugendamt, zu den Kinderschutzbehörden und zu anderen Leistungsanbietern, die mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen und therapeutischen Bedürfnissen zu tun haben (wie die verschiedenen Einrichtungen der Freiburger Jugendstiftung, der Verein REPER, die Stiftung TRANSIT und ihre verschiedenen Tätigkeitsbereiche), oder auch zur Jugendbrigade (BMI).

10 Umsetzung des Konzepts

Das vorliegende Rahmenkonzept, das die neuen Modalitäten für die Umsetzung der SSA und der Schulmediation in den obligatorischen Schulen des Kantons Freiburg festlegt, wird ab dem Schuljahr 2021/22 schrittweise und unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen und der gesprochen Mittel im Finanzplan 2022-24 umgesetzt.

11 Operationalisierung, Implementierung und Evaluation gemäss vorliegendem Rahmenkonzept

Die Ämter für obligatorischen Unterricht SEnOF und DOA sind verantwortlich für die Umsetzung der flächendeckenden Implementierung der SSA an den obligatorischen Schulen im Kanton Freiburg. Sie evaluieren die Effizienz der verschiedenen Angebote im Rahmen der SES-Massnahmen und nehmen gegebenenfalls Anpassungen vor. Eine erste Evaluation der Umsetzung dieses Konzepts und einer daraus resultierenden allfälligen Aktualisierung ist für Sommer 2024 geplant.

Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin

12 Anhänge

12.1 Anhang 1: Übernahme von Stellen, die vor 2021/22 finanziert wurden

Schulinspektoratskreise	Einzugsgebiete ² der OS, die dieses Angebot nutzen können	Von der BKAD übernommene VZÄ
Inspektoratskreis 1	Einzugsgebiet der OS Murten	0.40 VZÄ
Inspektoratskreis 2	Einzugsgebiet der OS Marly	0.25 VZÄ
Inspektoratskreis 4	Einzugsgebiet der OS Saane West	0.30 VZÄ
	Einzugsgebiet der OS Gibloux	0.25 VZÄ
Inspektoratskreis 5	Einzugsgebiet der OS Glane	0.30 VZÄ
Inspektoratskreis 6	Einzugsgebiet der OS Bulle	0.25 VZÄ
	Einzugsgebiet der OS Riaz	0.20 VZÄ
Inspektoratskreis 7	Einzugsgebiet der OS de la Tour	0.40 VZÄ
Inspektoratskreis 8	Einzugsgebiet der OS Vivisbach	0.40 VZÄ
Inspektoratskreis 9	Einzugsgebiet der OS Kerzers	0.40 VZÄ
	Einzugsgebiet der OS Murten	0.60 VZÄ
Inspektoratskreis 10	Einzugsgebiet der OS Düdingen	0.60 VZÄ
	Einzugsgebiet der OS Gurmels	0.10 VZÄ
	Einzugsgebiet der OS Wünnewil	1.10 VZÄ
Total		5.55 VZÄ

² Um die Lesbarkeit zu erleichtern, definiert der Begriff «OS-Einzugsgebiet » im weiteren Text die Schulen, deren Schülerinnen und Schüler zum Einzugsgebiet einer Orientierungsschule gehören.

12.2 Anhang 2: Übernahme von Stellen, die ab Schuljahr 2021/22 neu finanziert wurden

Die folgende Tabelle zeigt die Gesuche von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für die Finanzierung zusätzlicher Stellen im Schuljahr 2021/22. Unter Berücksichtigung dieser Informationen plant die BKAD, diesen Gesuchen teilweise zu entsprechen, indem sie die zusätzliche Finanzierung bestimmter Stellenanteile (die sich in der letzten Spalte der Tabelle befinden) sicherstellt. Aus der Tabelle ist ersichtlich, welche Stellen, die von Gemeindeverbänden oder Gemeinden im Schuljahr 2021/22 finanziert wurden und eine Genehmigung der Schulbehörde erhalten haben, übernommen werden.

Schulinspektoratskreise	Einzugsgebiete der OS, die dieses Angebot nutzen können	Von den Gemeinden gewünschte und/oder finanzierte VZÄ	Gemeinden Gesuchstellende	Von der BKAD übernommene VZÄ
Inspektoratskreis 1	Einzugsgebiet der OS Murten	0.30 VZÄ	Morat –	0.1 VZÄ
	Einzugsgebiet der OS des Broyebezirks	1.72 VZÄ	Gemeindeverband der Orientierungsschule des Broyebezirks	1.3 VZÄ
Inspektoratskreis 2	Einzugsgebiet der OS Jolimont	0.10 VZÄ	Freiburg	0.1 VZÄ
	Einzugsgebiet der OS Marly	0.40 VZÄ	Marly	0.4 VZÄ
Inspektoratskreis 3	Einzugsgebiet der OS Belluard	0.18 VZÄ	Freiburg	0.18 VZÄ
Inspektoratskreise 6 und 7	Einzugsgebiet der OS Bulle	1.00 VZÄ	Bulle	1.00 VZÄ
	Einzugsgebiet der OS Riaz			
	Einzugsgebiet der OS de la Tour			
Inspektoratskreis 8	Einzugsgebiet der OS Vivisbach	0.20 VZÄ	Basse-Veveyse	0.2 VZÄ
Inspektoratskreis 9	Einzugsgebiet der DOSF	0.25 VZÄ	Freiburg	0.25 VZÄ
	Einzugsgebiet der OS Kerzers	0.30 VZÄ	Kerzers	0.1 VZÄ
	Einzugsgebiet der OS Region Murten	0.40 VZÄ	Morat –	0.4 VZÄ
Inspektoratskreis 10	Einzugsgebiet der OS Düdingen	0.80 VZÄ	Bösingen (0.3), Düdingen (0.5)	0.4 VZÄ
Inspektoratskreis 11	Einzugsgebiet der OS Tavers	0.60 VZÄ	Tavers	0.3 VZÄ
Total		5.95 VZÄ		4.73 VZÄ

12.3 Anhang 3: Verteilung der restlichen Stellendotation 2022 und Übersicht der verfügbaren VZÄ am 01.01.2022

Schulinspektoratskreise	OS-Einzugsgebiet	Effektive Schülerzahl 2021/22	VZÄ 2021 mit Übernahme der vor Juni 21 von den Gemeinden finanzierten VZÄ	Neue, von der BKAD übernommene VZÄ 21/22	% VZÄ insgesamt angestrebt, vor Verteilung der restlichen Stellendotation	Verteilung der restlichen Stellendotation 4,72 VZÄ (15-5,55-4,73)	VZÄ 2022, mit Verteilung der restlichen Stellendotation	% VZÄ insgesamt angestrebt-Ende 2022
Inspektoratskreis 1	Einzugsgebiet der OS Murten	757	0.4	0.1	50%	0	0.5	50%
	Einzugsgebiet der OS Cugy	1232	0	0.5	31%	0.1	0.6	38%
	Einzugsgebiet der OS Domdidier	1376	0.2	0.4	33%	0.1	0.7	39%
	Einzugsgebiet der OS Estavayer	1830	0.38	0.4	33%	0.12	0.9	38%
Inspektoratskreis 2	Einzugsgebiet der OS Jolimont	2863	0.4	0.1	13%	1	1.5	39%
	Einzugsgebiet der OS Marly	1823	0.6	0.4	42%	0	1	42%
Inspektoratskreis 3	Einzugsgebiet der OS Pérolles	1795	0.9	0	38%	0	0.9	38%
	Einzugsgebiet der OS Belluard	2713	1.02	0.18	33%	0.3	1.5	42%
Inspektoratskreis 4	Einzugsgebiet der OS Saane West	2027	0.6	0	22%	0.45	1.05	39%
	Einzugsgebiet der OS Gibloux	1357	0.5	0	28%	0.2	0.7	39%
Inspektoratskreis 5	Einzugsgebiet der OS Glane	3412	0.9	0	20%	0.8	1.7	38%
Inspektoratskreis 6	Einzugsgebiet der OS Bulle	2612	0.6	0.5	31%	0.3	1.4	40%
	Einzugsgebiet der OS Riaz	2050	0.5	0.3	30%	0.3	1.1	41%
Inspektoratskreis 7	Einzugsgebiet der OS de la Tour	2445	0.8	0.2	30%	0.3	1.3	39%
Inspektoratskreis 8	Einzugsgebiet der OS Vivisbach	2592	0.8	0.2	29%	0.4	1.4	40%
Inspektoratskreis 9	Einzugsgebiet der DOSF	1467	0.5	0.25	38%	0.1	0.85	43%
	Einzugsgebiet der OS Kerzers	735	0.7	0.1	80%	0	0.8	80%
	Einzugsgebiet der OS Region Murten	1212	0.6	0.4	63%	0	1	63%
Inspektoratskreis 10	Einzugsgebiet der OS Düdingen	1166	0.6	0.4	63%	0	1	63%
	Einzugsgebiet der OS Gurmels	723	0.65	0	65%	0	0.65	65%
	Einzugsgebiet der OS Wünnewil	1268	1.1	0	65%	0	1.1	65%
Inspektoratskreis 11	Einzugsgebiet der OS Plaffeien	1167	0.4	0	25%	0.25	0.65	41%
	Einzugsgebiet der OS Tavers	1183	0.6	0.3	57%	0	0.9	57%
Total		39805	13.75	4.73	40%	4.72	23.2	46.9%